



21/SN-128/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 108

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

17.05.1985

Datum: 14. MAI 1985

Verteilt 14. Mai 1985

L. Baurer

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
Z1 12.940/6-III/2/85	WissB 3100/85/DrPi/MS	4073DW	25.3.1985

Betreff Entwurf einer 4. SchUG-Novelle

Wir begrüßen prinzipiell, daß in dem vorliegenden Entwurf in Ziffer 6 die Möglichkeit vorgesehen wird, beim erfolgreichen Besuch von lehrplanmäßig gleichen, berufsbezogenen Pflichtgegenständen auch Schulen niedrigerer Bildungshöhe zu berücksichtigen. Allerdings glauben wir, daß hier ein weiterer Schritt zu setzen wäre und ganz prinzipiell der Abschluß einer Lehre gemäß Berufsausbildungsgesetz (bzw die erfolgreiche Absolvierung der Lehrabschlußprüfung) Berücksichtigung finden müßte. Die derzeitige Situation, daß nicht einmal eine bestandene Meisterprüfung zu einer Befreiung vom entsprechenden Werkstättenunterricht an einer berufsbildenden höheren Schule führen kann, ist jedenfalls widersinnig. Hält man sich die in letzter Zeit intensiv geführte Diskussion um die Rechte der Abgänger berufsbildender Schulen (Verordnung gem § 28 BAG) vor Augen, so fällt auf, daß jedes entsprechende Äquivalent für Absolventen einer Lehre (nach dem Berufsausbildungsgesetz) auf der schulischen Seite fehlt. Durch eine entsprechende Bestimmung in Erweiterung des vorgesehenen § 11 Abs 7 SchUG könnte hier ein erster Schritt gemacht werden, der auch optisch zum Ausdruck bringt, daß die Schulverwaltung die Bedeutung der betrieblichen Ausbildung im Rahmen der dualen Ausbildung erkennt.

Für eine Befreiung vom Werkstättenunterricht ist jedenfalls die betriebliche Ausbildung eine viel wesentlichere Komponente als der berufsschulische Teil. Außerdem hätte eine solche Erweiterung der vorgesehenen Formulierung den Vorteil, daß sie auch die Absolventen des zweiten Bildungsweges (Lehrabschlußprüfung nach § 23 Abs 5 BAG) erfassen würde. Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, daß der Herr Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport bei der letzten Sitzung der Schulreformkommission prinzipiell seine Bereitschaft erklärt hat, sich nicht nur für die Rechte der Schüler der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Sinne der Verordnung gem § 28 BAG einzusetzen, sondern auch dafür, eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung für weiterführende schulische Ausbildungen verstärkt zu berücksichtigen.

Wir sprechen uns gegen die nach Ziffer 8 vorgesehene Einführung "schulbezogener Veranstaltungen" aus. Die zur Verfügung stehende Unterrichtszeit wird sowieso in der Praxis immer stärker eingengt, was die Erreichung des Bildungszieles der österreichischen Schule nicht selten in Frage stellt. Wir sehen keine Notwendigkeit, diese Möglichkeiten noch weiter wie in der vorliegenden Novelle des SchUG auszuweiten. Abgesehen von diesem prinzipiellen Einwand sind wir jedenfalls auch dagegen, daß solche schulbezogenen Veranstaltungen ohne Einflußmöglichkeit der Schulbehörde erster Instanz durch das Klassen- bzw Schulforum bzw den Schulgemeinschaftsausschuß beschlossen werden können.

Wir begrüßen die Bestimmungen in Ziffer 11, daß die Schulnachrichten Angaben über das Ausmaß von gerechtfertigtem und nicht gerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht enthalten müssen. Für den Bereich der Berufsschule wäre es allerdings nötig, daß solche Angaben in das Jahreszeugnis aufgenommen werden, umso mehr als in den lehrgangsmäßigen Berufsschulen solche Schulnachrichten nicht ausgestellt werden.

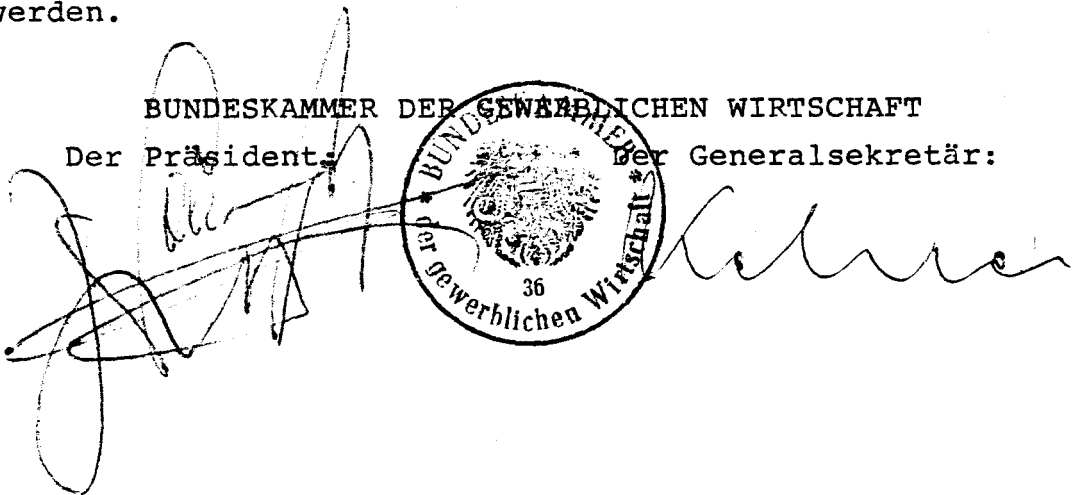
- 3 -

Wir sprechen uns gegen die in Ziffer 14 vorgesehene weitere Abkehr vom Leistungsprinzip in der Schule aus. Wir sehen keinen Anlaß, sich immer weiter von dem Prinzip zu entfernen, daß letztlich die Basis für das Aufsteigen in eine nächsthöhere Schulstufe ein positiver Abschluß der vorangegangenen Schulstufe sein muß.

Wir begrüßen nachdrücklich die Bestimmung in Ziffer 24 als eine im wohlverstandenen Interesse der Schüler selbst liegende - Maßnahme zur strikteren Behandlung von Schulabsenzen.

Abschließend möchten wir zu Punkt 41 noch feststellen, daß bei der Festlegung der Befugnisse des Schulgemeinschaftsausschusses darauf zu achten ist, daß nicht in unzulässiger Weise in die Rechte des Schulerhalters eingegriffen wird. Vor allem in Privatschulen ist es nicht vertretbar, daß der Schulgemeinschaftsausschuß verbindlich Maßnahmen beschließen kann, die indirekt zu einer Kostenbelastung des Schulerhalters führen könnten. Bei den Entscheidungsrechten des Ausschusses nach Abs 2 Ziffer 1 müßte für einen solchen Fall ein Vetorecht des Schulerhalters vorgesehen werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident: Der Generalsekretär:



The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is more complex and scribbled, while the one on the right is a cursive signature. In the center, overlapping both signatures, is a circular official seal. The seal contains the text 'BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT' around the top edge and '36' at the bottom. The center of the seal features a coat of arms.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT	
Eing.:	27. MRZ. 1985
Zahl:	